



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2024  
(OR. en)

11287/24

FISC 140  
ECOFIN 731

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Europäischer Rat
Nr. Vordok.:	10594/24
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni 2024 gebilligt hat.

# BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN

## A. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des belgischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012<sup>1</sup>, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021<sup>2</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012<sup>3</sup> und 2016<sup>4</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017<sup>5</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020<sup>6</sup> sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus<sup>7</sup> thematisiert wurden.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

<sup>2</sup> Dok. ST 18/21.

<sup>3</sup> Dok. ST 9586/12.

<sup>4</sup> Dok. ST 9494/16.

<sup>5</sup> Dok. ST 15175/17.

<sup>6</sup> Dok. ST 8482/20.

<sup>7</sup> Dok. ST 13350/20.

3. Der belgische Vorsitz setzte die Arbeit an wichtigen Dossiers fort, darunter die Vorschläge des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, der Vorschlag für schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER), die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, der Vorschlag „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT), der Vorschlag über die Verrechnungspreisgestaltung, der Vorschlag über das hauptsitzbasierte Steuersystem, die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und der Vorschlag zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke. Er setzte ferner die Arbeit im Hinblick auf die Verhandlungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen auf der Grundlage von Gesprächen zwischen den Mitgliedstaaten der EU aktiv fort.
4. Insbesondere hat der Rat
- a) erhebliche Fortschritte bezüglich des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erzielt,
  - b) eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern erzielt,
  - c) einen gemeinsamen Standpunkt für die erste inhaltliche Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung des Mandats für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen festgelegt,
  - d) zur Kenntnis genommen, dass die Mitgliedstaaten die Arbeit in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern fortgesetzt haben,
  - e) die Unterzeichnung der Übereinkunft zur Änderung der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der MwSt genehmigt,
  - f) den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung von fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit angenommen,
  - g) Fortschritte bei der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie erzielt,

- h) weiter über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke beraten und
- i) die Prüfung der Vorschläge für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT), eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung und eine Richtlinie des Rates zu „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) fortgesetzt.
5. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht<sup>8</sup> dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 20. Februar 2024 aktualisiert.<sup>9</sup>
6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu bestimmten Themen und Dossiers zusammengestellt.
- *Allgemeine Aussprache über die Prioritäten für die nächste Legislaturperiode*
7. Die hochrangige Gruppe führte eine erste allgemeine Aussprache über die Prioritäten im Bereich der Besteuerung für die nächste EU-Legislaturperiode. Zahlreiche Delegationen wiesen unter Bezugnahme auf viele der oben genannten Schlussfolgerungen des Rates darauf hin, dass der Schwerpunkt in erster Linie auf die Ziele gelegt werden muss, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Besteuerung einfach und wirksam zu gestalten, um so den Verwaltungsaufwand für Einzelpersonen, Unternehmen und Steuerverwaltungen zu begrenzen. In diesem Zusammenhang würden einige Delegationen insbesondere Initiativen zur Verschlinkung bestehender EU-Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren begrüßen. Die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Umsetzung neuer Rechtsvorschriften zu lassen, wurde hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten erinnerten auch an die Bedeutung der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten im Bereich der Besteuerung. Die aktive und konstruktive Rolle des Vorsitzes im VN-Kontext wurde begrüßt.

---

<sup>8</sup> Dok. ST 11151/24.

<sup>9</sup> ABl. C 2024/1804 vom 26.2.2024, S. 1-4.

8. Im Bereich der direkten Besteuerung brachten die Delegationen ihre Zufriedenheit mit der Arbeit im Rat zum Ausdruck, insbesondere unter Hinweis auf die angenommenen EU-Rechtsvorschriften und die Fortschritte bei der zwischenstaatlichen Arbeit während der laufenden Legislaturperiode. Viele Delegationen wiesen auf die immense Arbeitsbelastung und die IT-Anpassungen hin, die die Umsetzung und Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften zur Folge haben, insbesondere für die Steuerbehörden. Die Delegationen betonten daher, dass der Schwerpunkt auf der Umsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften liegen müsse. Einige Delegationen gaben an, dass sie es vorziehen würden, zunächst die Arbeiten an den derzeitigen Initiativen im Bereich der Besteuerung abzuschließen, und schlugen vor, die Mitgliedstaaten stärker einzubeziehen, bevor neue Steuerrichtlinien auf den Weg gebracht werden. Maßnahmen zur Vereinfachung der Steuerverwaltung und der Einhaltung der Steuervorschriften (Verschlankung der Steuervorschriften) wären auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen.
9. In Bezug auf die Verbrauchsteuern äußerten viele Delegationen ihr Bedauern darüber, dass eine Reihe erwarteter Gesetzgebungsvorschläge noch nicht vorgelegt worden seien. So wurde beispielsweise der angekündigte Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/64/EU über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren noch nicht vorgelegt, und eine Reihe von Mitgliedstaaten bekräftigte die Forderung, dass er in der kommenden Legislaturperiode vorgelegt wird.<sup>10</sup> Mehrere Delegationen bekräftigten ferner, dass die Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke geändert werden müsse, und einige Delegationen wiederholten die Forderung nach einem Vorschlag in Bezug auf Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2020/262 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems.
10. In Bezug auf die Mehrwertsteuer äußerten viele Delegationen ihre allgemeine Zufriedenheit mit den laufenden Arbeiten, auch im Lichte der Schlussfolgerungen des Rates von 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus. Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass die Mehrwertsteuervorschriften im Tourismussektor und in Bezug auf Finanzdienstleistungen geändert werden müssen, und andere Delegationen begrüßten die bevorstehende Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

---

<sup>10</sup> Siehe auch die Schlussfolgerungen des Rates zu der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Dokument ST 8483/20).

## **B. EU-STEUERGESETZGEBUNG**

### **1) Direkte Besteuerung**

#### *a) Schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern*

11. Die Kommission hat am 16. Juni 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER)<sup>11</sup> vorgelegt. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorschlag werden zwei wesentliche Ziele verfolgt: Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der Kapitalmarktunion durch Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen und Gewährleistung einer fairen Besteuerung durch Verhinderung von Steuerbetrug und -missbrauch in diesem Bereich.
12. Erstens sollen mit diesem Vorschlag EU-weit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten effizientere (und harmonisierte) Verfahren für die Entlastung von Quellensteuern eingeführt werden, die die Mitgliedstaaten auf Einkünfte, die sich aus dem Halten von öffentlich gehandelten Wertpapieren ergeben (Dividenden aus Aktien und Zinsen auf Anleihen), erheben. Die Verfahren, die es gebietsfremden Anlegern ermöglichen, in den Genuss von Steuerabkommen oder inländischen Vorteilen zu kommen, sind derzeit häufig aufwendig, kostspielig und langwierig, da sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind – und zwar sowohl in Bezug auf die Unterlagen, die von den Steuerpflichtigen für die Entlastung von der Quellensteuer vorzulegen sind, als auch in Bezug auf den Grad ihrer Digitalisierung.
13. Zweitens soll in dem Vorschlag mit dem Risiko von Einnahmeverlusten für die Mitgliedstaaten ein zweiter wesentlicher Aspekt angegangen werden. Quellensteuerentlastungsverfahren können für Steuerbetrug und -missbrauch anfällig sein, wie eine Reihe von Enthüllungen gezeigt hat (etwa die Systeme, bei denen darauf abgezielt wird, den Erstattungsbetrag, auf den ein Anleger tatsächlich Anspruch hatte, unrechtmäßig zu erhöhen (Cum/Cum), oder die Fälle, bei denen mehrere Erstattungsanträge für dieselbe Auszahlung gestellt werden (Cum/Ex)). Steuerbetrug kann auftreten, wenn Steuerbehörden nicht über ausreichende, genaue Informationen verfügen, was wiederum auf das geringe Maß an Transparenz innerhalb der Finanzkette und den Mangel an Informationen über das Vorhandensein von Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier zurückzuführen ist.

---

<sup>11</sup> Dok. ST 10820/23 + ADD 1-5.

14. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 8. August 2023 abgegeben.<sup>12</sup> Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 13. Dezember 2023 abgegeben.<sup>13</sup> Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 28. Februar 2024 abgegeben.<sup>14</sup>
15. Die fachliche Analyse dieses Gesetzgebungsvorschlags und die Beratungen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ haben ergeben, dass der von der Kommission vorgeschlagene ursprüngliche Text angepasst werden musste, bevor er dem Rat zur Billigung vorgelegt werden konnte. Daher wurde unter spanischem und unter belgischem Vorsitz eine Reihe von Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen.
16. Die neue Richtlinie würde folgende Hauptmerkmale aufweisen:
- i) zwei Schnellverfahren zur Verbesserung der derzeitigen Standardverfahren für die Entlastung von Quellensteuern oder für die Erstattung, nämlich
    - ein „Verfahren für die Erleichterung an der Quelle“, in dem der anwendbare Steuersatz am Zahlungstag der Dividenden oder Zinsen angewandt wird,
    - ein „Schnellerstattungsverfahren“, in dem die Quellensteuer zunächst am Zahlungstag erhoben, die Erstattung der überschüssigen Quellensteuer jedoch innerhalb einer kurzen Frist gewährt wird,
  - ii) eine gemeinsame, EU-weite digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, zu deren Nutzung die Anleger (Steuerpflichtige) verpflichtet wären, um von diesen Schnellverfahren zu profitieren,
  - iii) ein Register und standardisierte Meldepflichten für Finanzintermediäre. Mit einer Registrierung würde sichergestellt, dass ausschließlich zertifizierte Finanzintermediäre im Rahmen der Schnellverfahren einen Antrag auf Quellensteuerentlastung im Namen ihrer Kunden stellen können. Durch eine standardisierte Meldung würden die wichtigsten Anforderungen bezüglich der Einhaltung in diesem Bereich in der EU harmonisiert und den Steuerbehörden die wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt, damit die Berechtigung des Anspruchs auf Quellensteuerentlastung geprüft, die entsprechenden Zahlungen zurückverfolgt und potenzieller Steuerbetrug oder -missbrauch verhindert werden können.

---

<sup>12</sup> ABl. C, C/2023/897 vom 13.11.2023, Dok. ST 12427/23.

<sup>13</sup> ABl. C, C/2024/1580 vom 5.3.2024, Dok. ST 8961/24.

<sup>14</sup> Dok. P9\_TA(2024)0102.

17. Wie in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 7. Februar 2024 angekündigt, hat der belgische Vorsitz der Arbeit an diesem Dossier Vorrang eingeräumt, um eine Einigung im Rat zu erzielen. Unter belgischem Vorsitz haben sechs Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ stattgefunden (am 24. Januar und 25. Januar, 21. Februar, 15. März und 16. April sowie am 2. Mai 2024 (hochrangig)).
18. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 14. Mai eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf<sup>15</sup> festgelegt, sodass die Richtlinie vorbehaltlich der erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.

*b) Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen*

19. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)<sup>16</sup> vorgelegt.
20. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne minimale Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.
21. Mit der technischen Analyse des Vorschlags wurde im ersten Halbjahr 2022 begonnen und die Delegationen führten Beratungen auf der Grundlage der von den aufeinanderfolgenden Vorsitzen ausgearbeiteten Kompromisstexte und Hintergrundvermerke.<sup>17</sup> Zu den meistdiskutierten Fragen zählten steuerliche Folgen, Verknüpfungen mit inländischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Steuermissbrauchs, ausgenommene Unternehmen, minimale Substanz, Widerlegung der Vermutung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit und Informationsaustausch. Die hochrangige Gruppe hat Leitlinien für die weiteren Beratungen zu noch offenen Fragen vorgegeben. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, vertraten jedoch die Ansicht, dass weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich seien, bevor eine Einigung möglich sein könnte.

---

<sup>15</sup> Dok. ST 9925/24.

<sup>16</sup> Dok. ST 15296/21.

<sup>17</sup> Siehe den vorangegangenen Bericht in Dokument ST 16411/23.

22. Unter belgischem Vorsitz wurde in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 11. Juni 2024 ein mögliches weiteres Vorgehen vorgestellt. Weitere Beratungen sind erforderlich, um Kompromisslösungen für noch offene Fragen zu finden.

c) Verrechnungspreisrichtlinie

23. Am 12. September 2023 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung<sup>18</sup> vorgelegt, der in erster Linie darauf abzielt, wesentliche Grundsätze und Vorschriften der Verrechnungspreisgestaltung, die im Rahmen der OECD vereinbart werden, in das Unionsrecht aufzunehmen.

24. Dieser Gesetzgebungsvorschlag der Kommission „zielt darauf ab, Steuervorbescheide zu vereinfachen, indem Unternehmen in der EU mehr Steuersicherheit geboten wird, was der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung und den damit verbundenen Befolgungskosten entgegenwirkt und wiederum die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Binnenmarkts steigert“<sup>19</sup>. Dieser Vorschlag erfasst die folgenden zentralen Aspekte:

- Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht;
- Harmonisierung der wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften;
- Klarstellung der Rolle und des Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien; und
- Schaffung der Möglichkeit, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Verrechnungspreisthemen zu erlassen, die sich im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien halten.

25. Im Anschluss an die erste allgemeine Erörterung des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung unter spanischem Vorsitz am 20. Oktober 2023 widmete der belgische Vorsitz drei Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ diesem Gesetzgebungsvorschlag – am 12. Januar, 27. Februar und 22. April 2024.

---

<sup>18</sup> Dok. ST 12954/23 + ADD 1.

<sup>19</sup> Siehe Begründung des Kommissionsvorschlags in Dok. ST 12954/23.

26. Aus den anfänglichen Beratungen über den Kommissionsvorschlag ging hervor, dass die Mitgliedstaaten generell die Ziele der Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes in der EU sowie in Bezug auf den Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (im Folgenden „OECD-VPL“) und die weitere gemeinsame Auslegung dieser OECD-VPL unterstützten, die die Kommission mit diesem Vorschlag erreichen möchte. Die Mitgliedstaaten äußerten jedoch einige allgemeine Bedenken hinsichtlich der Aufnahme von Verrechnungspreisvorschriften in eine Richtlinie – wie von der Kommission vorgeschlagen. Ferner äußerten die Mitgliedstaaten ernsthafte Bedenken über den Wortlaut des Kommissionsvorschlags in Bezug auf die Gefahr der möglichen Schaffung eines doppelten Standards im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung sowie bezüglich des Verlusts an Flexibilität, über die sie derzeit bei der Aushandlung und Anwendung der OECD-VPL verfügen.
27. Der belgische Vorsitz verfolgte das Ziel, auf den wichtigsten Bemerkungen und Kommentaren der Delegationen aufzubauen, und ersuchte die Mitgliedstaaten, einen Gedankenaustausch zu den folgenden Hauptthemen zu führen:
- Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien;
  - inwieweit die Richtlinie auf grenzüberschreitende Transaktionen im Zusammenhang mit Rechtsträgern und Steuerbehörden von Drittländern Anwendung finden könnte;
  - weitere Angleichung des Kommissionsvorschlags an das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung;
  - Funktionsweise der vorgeschlagenen Vorschriften über die Verrechnungspreisgestaltung für Betriebsstätten und für verbundene Unternehmen, einschließlich des möglichen weiteren Vorgehens in Bezug auf die Definition der verbundenen Unternehmen;
  - möglicher Anwendungsbereich der Verfahrensregeln für die Verrechnungspreisgestaltung, die auf EU-Ebene harmonisiert werden könnten, und potenzieller Nutzen daraus;
  - Möglichkeit der Schaffung einer Diskussions- und Koordinierungsplattform zwischen den Mitgliedstaaten für Fragen der Verrechnungspreisgestaltung.

28. Bislang haben die Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ gezeigt, dass die Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung in seiner derzeitigen Form nicht unterstützen können. Daher werden weitere Arbeiten erforderlich sein, um eine Basis für mögliche Fortschritte zu schaffen.
29. Es sei darauf hingewiesen, dass eine große Zahl von Mitgliedstaaten angegeben haben, dass es nützlich sein könnte, eine „EU-Verrechnungspreisplattform“ zu errichten – d. h. ein neues Soft-Law-Forum, wie (oder bis zu einem gewissen Grad ähnlich wie) das Gemeinsame Verrechnungspreisforum. Diese Diskussion könnte fortgeführt werden, und sollten die Mitgliedstaaten in dieser Frage weitergehen wollen, wären die wichtigsten Aspekte zur Erörterung und Entscheidung letztendlich die Zusammensetzung der Plattform (Mitgliedschaft) und ihre institutionelle Struktur, ihr Mandat (Geltungsbereich, Dauer, Zuständigkeit, Ergebnisse), ihre Leitung (Vorsitz (gewählt oder ernannt), Abstimmungsregeln und Sekretariatsdienste) sowie andere einschlägige inhaltliche und/oder verfahrensbezogene Aspekte (z. B. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten).

*d) Richtlinie über ein hauptsitzbasiertes Steuersystem*

30. Am 12. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für eigenständige Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen<sup>20</sup> vorgelegt, mit dem die Befolgung der Vorschriften im Bereich der Unternehmensbesteuerung durch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sein wollen, vereinfacht werden soll. Die Kommission schlägt im Wesentlichen vor, dass KMU mit einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat („Mitgliedstaat der Betriebsstätte“) freiwillig weiterhin die ihnen bekannten Steuervorschriften (des Mitgliedstaats des Hauptsitzes) anwenden, das steuerpflichtige Ergebnis ihrer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten („Mitgliedstaaten der Betriebsstätte“) berechnen und dies der Steuerbehörde des Mitgliedstaats des Hauptsitzes melden könnten. Diese Regelung würde voraussichtlich zu einer Verringerung der Befolgungskosten für Unternehmen führen, die grenzüberschreitende Expansion von KMU fördern und dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligung von KMU am Binnenmarkt zu gewährleisten.

---

<sup>20</sup> Dok. ST 12951/23 + ADD 1 bis ADD 5.

31. Im Anschluss an die erste allgemeine Erörterung des Kommissionsvorschlags unter spanischem Vorsitz am 1. Dezember 2023 hat der belgische Vorsitz eine eingehendere Prüfung in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 9. April 2024 (Artikel 2 bis 5 und 7 bis 10 des Vorschlags) und vom 29. Mai 2024 (die verbleibenden Artikel, insbesondere jene im Zusammenhang mit der verfahrensbezogenen Verwaltung des hauptsitzbasierten Systems, nämlich Artikel 6 und die Artikel 11 bis 14) eingeleitet. Die Kommission hat den Delegationen ferner eine Zusammenfassung der Ergebnisse der informellen Gruppe von Sachverständigen auf mehreren Mitgliedstaaten vorgelegt, die potenzielle administrative Herausforderungen für die Steuerbehörden im Zusammenhang mit diesem Vorschlag analysiert hat. Ziel dieser Beratungen war es, einen umfassenden Überblick über die technischen Fragen zum Vorschlag und über dessen potenziellen Vorteile zu erhalten.
32. Es ist festzustellen, dass alle Delegationen das allgemeine Ziel unterstützen, die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der KMU zu erleichtern. Während einige Mitgliedstaaten Raum für weitere technische Beratungen auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags sehen, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass einige Delegationen ernsthafte Bedenken zu mehreren Aspekten des Kommissionsvorschlags geäußert haben, wie die Herausforderungen in Bezug auf Verwaltung oder aggressive Steuerplanung, die die Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung für die Steuerbehörden verursachen könnte, die möglichen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten, Risiken im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Märkte (KMU des Hauptsitzlandes, die nicht grenzüberschreitend expandieren wollen oder können) sowie allgemeinere Argumente im Zusammenhang mit der Belastung der nationalen Steuersysteme und im Zusammenhang mit der Steuerhoheit.
33. Eine Reihe von Mitgliedstaaten ist der Ansicht, dass eine allgemeinere (Orientierungs-)Aussprache über dieses Dossier stattfinden sollte, bevor weitere technische Fortschritte erzielt werden können. Die weitere Arbeit an diesem Dossier könnte daher fortgesetzt werden, um eine Aussprache auf hoher Ebene über die politischen Entscheidungen vorzubereiten, die in Bezug auf diesen Kommissionsvorschlag getroffen werden müssten.

e) BEFIT-Richtlinie

34. Am 12. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)<sup>21</sup> vorgelegt, dessen Hauptziel darin besteht, einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung für große multinationale Unternehmen in der EU zu entwickeln. Nach Vorlage des BEFIT-Vorschlags hat die Kommission die Vorschläge für die gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB bzw. GKKB) zurückgezogen, zu denen im Rat seit 2016 Beratungen geführt wurden, die aufgrund der weltweiten Verhandlungen über die Zwei-Säulen-Reform (im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS) ausgesetzt wurden.
35. Im Anschluss an die [...] Vorstellung dieses Gesetzgebungsvorschlags während des spanischen Vorsitzes in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 29. September 2023 hat der belgische Vorsitz eine eingehende Prüfung in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 28. Mai 2024 eingeleitet, in der der Großteil der ersten zwanzig Artikel des Kommissionsvorschlags und vor allem die Möglichkeit, sie weiter an die Vorschriften der Säule 2 anzugleichen, ausführlicher erörtert wurde.
36. In den bisherigen Beratungen unterstützten die Mitgliedstaaten die allgemeinen Ziele, die Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung in der EU zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerbehörden zu verringern. Dennoch wurden zahlreiche Bedenken dazu geäußert, ob diese Ziele mit der Richtlinie, wie von der Kommission vorgeschlagen, erfolgreich erreicht würden. Bislang wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Funktionsweise der vorgeschlagenen Richtlinie mit den nationalen Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung, den Vorschriften der Säule 2 und dem bestehenden EU-Besitzstand im Bereich der Besteuerung (wie Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung und der Richtlinie über die effektive Mindestbesteuerung) sowie Bedenken hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Ermittlung des vorläufigen steuerlichen Ergebnisses von in den Anwendungsbereich fallenden Gruppen geäußert.

---

<sup>21</sup> Dok. ST 12965/23 + ADD 1 bis ADD 3.

37. Angesichts der Art der geäußerten Bedenken und der Forderung einiger Mitgliedstaaten nach politischen Beratungen könnte die technische Analyse des Kommissionsvorschlags fortgesetzt werden, um eine Aussprache über die politischen Entscheidungen vorzubereiten, die in Bezug auf diesen Kommissionsvorschlag getroffen werden müssten.
38. Vor diesem Hintergrund werden weitere Überlegungen und fachliche Beratungen erforderlich sein, um die nächsten Schritte dieser Verhandlungen während der Amtszeit des kommenden Vorsitzes zu bestimmen.

## 2) **Indirekte Besteuerung**

### a) Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

39. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission ihr Paket „Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst:
- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter<sup>22</sup>;
  - einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer<sup>23</sup> und
  - einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen<sup>24</sup>.
40. Mit dem Paket werden drei Ziele verfolgt: Erstens sollen die Mehrwertsteuer meldepflichten durch die Einführung digitaler Meldepflichten auf der Grundlage elektronischer Rechnungsstellung modernisiert werden. Zweitens sollen durch eine Aktualisierung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft angegangen werden. Und drittens soll der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung eingeführt wird.

---

<sup>22</sup> Dok. ST 15841/22.

<sup>23</sup> Dok. ST 15842/22.

<sup>24</sup> Dok. ST 15843/22.

41. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 3. März 2023 zu dem Paket Stellung genommen<sup>25</sup>. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 vorgelegt<sup>26</sup>. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 angenommen<sup>27</sup>.
42. Die Kommission hat ihr Paket in einer Sitzung der Gruppe unter tschechischem Vorsitz vorgestellt; der schwedische Vorsitz hat die Beratungen über das Paket aufgenommen, einschließlich der Kompromisstexte zu allen drei Aspekten der Vorschläge, die von den Delegationen als eine solide Grundlage für die weiteren Beratungen begrüßt wurden.
43. Am 16. Juni 2023 führte der Rat eine – von der hochrangigen Gruppe am 1. Juni 2023 vorbereitete – Orientierungsaussprache über die Vorschläge, um die Richtung für die weitere Arbeit zu diesem Dossier vorzugeben. In dieser Aussprache haben die Ministerinnen und Minister die Grundzüge der Kommissionsvorschläge und die unter schwedischem Vorsitz erzielten Fortschritte im Allgemeinen begrüßt. Zahlreiche Ministerinnen und Minister haben ferner Flexibilität in Bezug auf die nationalen digitalen Melderahmen und die Lösung zur Stärkung der Rolle von Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer gefordert.

---

<sup>25</sup> Dok. ST 7071/23.

<sup>26</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, Dok. ECO/606, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2022-06315-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

<sup>27</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421_DE.pdf); Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422_DE.pdf).

44. Der spanische und der belgische Vorsitz haben die Arbeit auf der Grundlage der Leitlinien des Rates fortgesetzt:
- a) Was die digitalen Meldepflichten und die elektronische Rechnungsstellung betrifft, so wurde der Kommissionsvorschlag durch einen Rahmen auf nationaler Ebene ergänzt, der die Qualität der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen Daten gewährleistet, wobei Flexibilität für die operative Umsetzung dieses Rahmens vorgesehen ist. Den Mitgliedstaaten wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, Kunden von der Datenbereitstellung auszunehmen. Die Frist für die Umsetzung des EU-internen Systems der elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Meldepflichten wurde um zweieinhalb Jahre verlängert (bis Juli 2030), da dies mit erheblichen IT-Investitionen verbunden ist. Den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine inländische transaktionsbasierte Meldepflicht besteht, wurde mehr Zeit eingeräumt, um den Bestimmungen über inländische elektronische Rechnungsstellung und Meldepflichten nachzukommen.
  - b) Was die Bestimmungen zur Plattformwirtschaft betrifft, so wurde die Begriffsbestimmung für „kurzfristige Vermietung von Unterkünften“ angepasst, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, nationalen Besonderheiten bei der Besteuerung des Beherbergungssektors durch nationales Recht Rechnung zu tragen, da nicht in allen Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen zwischen Plattformen und dem Hotelsektor auftreten. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten eingeführt, die Anwendung der Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verhindern.
  - c) Was die einzige Mehrwertsteuerregistrierung betrifft, so hat der Rat nicht alle von der Kommission vorgeschlagenen neuen Merkmale beibehalten. Die Ausweitung der Bestimmung über den „fiktiven Lieferer“ (wobei Plattformen, die Transaktionen ermöglichen, anstelle der zugrunde liegenden Lieferer für die Erhebung der Mehrwertsteuer verantwortlich werden) auf alle über Plattformen gelieferten Waren sowie auf unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen wurde nicht unterstützt, und die Delegationen stimmten den Änderungen der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände und Antiquitäten nicht zu. Darüber hinaus stimmten die Delegationen – überwiegend aufgrund der erwarteten Probleme bei der Durchsetzung – nicht zu, die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr obligatorisch vorzuschreiben. Eine alternative Lösung für Anreize zur Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr ist im Rahmen der Mehrwertsteueraspekte der Reform des Zollkodex der Union zu erörtern, über die derzeit ebenfalls im Rat beraten wird.

45. Unter belgischem Vorsitz fanden fünf Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ und eine Sitzung der Hochrangigen Gruppe zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Mai 2024 statt. Auf dieser Tagung konnte eine Delegation den Kompromisstexten, die der Vorsitz zur Einigung vorlegte, aufgrund von Einwänden gegen Teile des Vorschlags über die Plattformwirtschaft nicht zustimmen.
46. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni konnte ein überarbeiteter Kompromisstext zum Entwurf der Änderungsrichtlinie noch nicht von allen Delegationen unterstützt werden.

b) Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD)

47. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)<sup>28</sup> (im Folgenden „ETD-Vorschlag“) vorgelegt.
48. Der ETD-Vorschlag ist Teil des Pakets „Fit für 55“<sup>29</sup>, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und grünen Wandel herbeizuführen.
49. Der ETD-Vorschlag zielt auf Folgendes ab:
- a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
  - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, und
  - c) Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.

---

<sup>28</sup> Dok. ST 10872/21.

<sup>29</sup> Dok. ST 10849/21.

50. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den ETD-Vorschlag<sup>30</sup> zur Kenntnis genommen. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den ETD-Vorschlag geführt und politische Orientierungen für das weitere Vorgehen vorgegeben.<sup>31</sup> Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den flexibleren Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden. Unter Berücksichtigung der politischen Orientierungen wurde die technische Analyse fortgesetzt.
51. Aufbauend auf den von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten setzte der belgische Vorsitz die Arbeit an der Überarbeitung der ETD fort. Das Dossier wurde am 29. Februar, 13. März und 25. April in der Gruppe „Steuerfragen“ analysiert. Darüber hinaus fand am 26. März ein Gedankenaustausch in der Hochrangigen Gruppe statt. Der Vorsitz erstellte drei aufeinanderfolgende vollständige Kompromisstexte und legte außerdem partielle Kompromisstexte mit möglichen alternativen Formulierungen für einige Artikel vor.
52. Die noch offenen Fragen wurden analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den folgenden Themen lag: Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, die bzw. der im Luft- und Seeverkehrssektor verwendet werden bzw. wird, Indexierung der Mindeststeuerbeträge, Notbremse bei außergewöhnlichen Anstiegen der Energiepreise, Biomasse. Einige Fragen wie die Besteuerung von Mischerzeugnissen, die Unterscheidung zwischen gewerblicher und nichtgewerblicher Nutzung von als Treibstoff verwendeten Energieerzeugnissen und die Besteuerung von Abfällen wurden von den Delegationen neu aufgeworfen. Auf Ersuchen der Delegationen enthielt der Kompromisstext des Vorsitzes verlängerte Übergangsfristen und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, vollständige oder teilweise Ausnahmen für bestimmte Sektoren und Dienstleistungen vorzusehen. Bezüglich des letzten Kompromisstextes war der Vorsitz der Auffassung, dass er bis zum Äußersten gegangen war, um ein empfindliches Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Ansichten zu finden und die verbleibenden Bedenken auszuräumen. Die Vornahme weiterer Änderungen auf Ersuchen einiger Delegationen hätte zu einer Verringerung der Unterstützung durch einige andere Delegationen geführt.

---

<sup>30</sup> Dok. ST 9874/22.

<sup>31</sup> Dok. ST 14736/22.

53. Der Vorsitz ersuchte die Delegationen daher, den Kompromisstext als Paket zu betrachten und Flexibilität zu zeigen. Der Vorsitz schlug vor, dass er – sollte der Kompromisstext die Zustimmung der Delegationen finden – zusätzliche Sitzungen zur Feinabstimmung des Textes anberaumen würde, bevor er auf die politische Ebene gebracht werde. Auf der Grundlage der Beratungen in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ im April musste der Vorsitz jedoch feststellen, dass nach wie vor wesentliche Unterschiede zwischen den Positionen der Delegationen bestehen und dass der Kompromisstext des Vorsitzes von den Delegationen nicht positiv aufgenommen wurde.
54. Es gelang dem Vorsitz, weitere Fortschritte zu erzielen, doch sind weitere Beratungen erforderlich, um zu einem Kompromisstext zu gelangen, der für alle Delegationen annehmbar wäre.

### 3) **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

#### a) Automatischer Austausch steuerbezogener Informationen mit Drittländern

55. Der belgische Vorsitz hat die Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere der DSGVO) auf den automatischen Informationsaustausch mit Drittländern vorangebracht. Diese Arbeit baute auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen geführten Beratungen über diese Fragen auf.<sup>32</sup>
56. Auch wenn diese Fragen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nützlich erachtet, die koordinierte Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen. Es wird daher erwartet, dass diese Fragen nach Bedarf regelmäßig in der Gruppe „Steuerfragen“ erörtert werden.

---

<sup>32</sup> Siehe Dok. ST 10710/23, Nummern 31 und 32; Dok. ST 15506/22, Nummern 46 bis 48, Dok. ST 9970/21, Nummern 81 und 82, Dok. ST 14651/21, Nummern 50 bis 59.

b) EU-Abkommen mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz

57. Im Anschluss an die 2023 eingeleiteten entsprechenden Beratungen der Hochrangigen Gruppe<sup>33</sup> hat die Kommission dem Rat am 17. Januar 2024 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen<sup>34</sup>, vorgelegt.
58. Mit den geplanten Verhandlungen über die Änderung dieser fünf Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:
- a) sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen mit dem aktualisierten Gemeinsamen Meldestandard (CRS), der von der OECD ab dem 1. Januar 2026 entwickelt wird, in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet; die Umsetzung des aktualisierten CRS innerhalb der EU ist in die Richtlinie 2023/2226 (DAC8) aufgenommen worden;
  - b) die rechtlichen Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG sollen durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gegebenenfalls aktualisiert werden.

---

<sup>33</sup> Dok. ST 16411/23, S. 17-18.

<sup>34</sup> Dok. ST 5598/24 + ADD 1.

59. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 7. Februar 2024 und die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (Direkte Besteuerung) vom 7. März 2024 sowie die anschließenden Konsultationen konnten alle Delegationen den Kompromisstext des Entwurfs eines Beschlusses des Rates und den Kompromisstext der Verhandlungsrichtlinien unterstützen. Als Ergebnis der Beratungen im Rat wurden sowohl der Beschluss des Rates als auch die Verhandlungsrichtlinien gegenüber der Empfehlung der Kommission geändert. Erstens ist in dem Beschluss des Rates nun Folgendes ausdrücklich dargelegt: 1) eine materielle Rechtsgrundlage (Artikel 115 AEUV) wurde hinzugefügt, zwecks Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU; 2) die Verhandlungsrichtlinien werden je nach Verlauf der Verhandlungen gegebenenfalls überarbeitet und weiterentwickelt; 3) die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Steuerfragen“ geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird; 4) die Kommission erstattet dem Sonderausschuss regelmäßig Bericht und konsultiert ihn regelmäßig; auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Rat – auch schriftlich – Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen. Zweitens wird in den Verhandlungsrichtlinien auf eine Änderung des Abkommens mit der Schweiz in Bezug auf die Unterstützung bei der Erhebung direkter und indirekter Steuern Bezug genommen.
60. Am 21. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino<sup>35</sup> angenommen und Einigung über die Verhandlungsrichtlinien<sup>36</sup> erzielt.

---

<sup>35</sup> Dok. ST 9543/24 und Dok. ST 9245/24.

<sup>36</sup> Dok. ST 9245/24 ADD 1.

c) Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der MwSt

61. Im Oktober 2023 unterrichtete die Kommission die Delegationen über die Verhandlungen mit den norwegischen Behörden über die Änderung der Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der MwSt und konsultierte sie zu den Entwürfen der Änderungen an der Übereinkunft.
62. Da eine sehr breite Mehrheit der Delegationen den Änderungsentwürfen zustimmen konnte, zog der Vorsitz den Schluss, dass der nächste Schritt darin besteht, die Vorschläge der Kommission für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV abzuwarten.
63. Die Kommission hat ihre Vorschläge am 24. November 2023 vorgelegt. Nachdem die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation keine Einwände erhoben hatten, hat der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Übereinkunft am 20. Februar angenommen, und der Text wurde am 28. Februar 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.
64. Am 10. April 2024 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Abschluss der Übereinkunft abgegeben und damit den Weg für den Abschluss der Übereinkunft durch den Rat geebnet.

d) Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich

65. Das Programm „Fiscalis“ soll die Steuerbehörden dabei unterstützen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und die Steuererhebung zu verbessern. Im Juni 2024 hat die Kommission die hochrangige Gruppe über den jährlichen Fortschrittsbericht 2023 zum Programm „Fiscalis“ unterrichtet<sup>37</sup>.

---

<sup>37</sup> Dok. ST 9294/24.

**C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten)**

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

**1) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)**

66. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ trat am 7. Februar und am 10. Juni 2024 zusammen, und die Sitzungen der Untergruppe fanden am 19. Januar, 1. März, 24. April und 23. Mai 2024 statt.
67. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 20. Februar 2024 vom Rat gebilligt und am 26. Februar 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>38</sup>
68. Ein ausführlicherer Bericht ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“<sup>39</sup> zu entnehmen.

**2) VN-Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen**

69. Am 30. Dezember 2022 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen förmlich eine Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen angenommen (Resolution 77/244). Im Rahmen der Resolution ersuchten die VN-Mitglieder den VN-Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen (den die Generalversammlung auf ihrer 78. Tagung im September 2023 erörtert hat), in dem alle einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, sonstigen Dokumente und Empfehlungen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert werden, wobei bestehende internationale und multilaterale Vereinbarungen umfassend zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck leitete der Generalsekretär im Februar 2023 eine öffentliche Konsultation ein.

---

<sup>38</sup> ABl. C 2024/1804 vom 26.2.2024, S. 1-4.

<sup>39</sup> Dok. ST 11151/24.

70. Am 8. März 2023 unterstützten die Mitgliedstaaten im Anschluss an die Sitzung der Steuerreferenten/- attachés die Vorlage eines Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Infolge dieser Unterstützung wurde am 15. März 2023 ein Entwurf eines Beitrags verteilt und von der hochrangigen Gruppe im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der Beitrag wurde anschließend vom Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe unterzeichnet und dem VN-Sekretariat gemeinsam von den Delegationen der EU und Schwedens vorgelegt.<sup>40</sup>
71. Während der Beratungen der hochrangigen Gruppe vom 25. April 2023 erklärten die Delegationen, dass sie gegebenenfalls die Koordinierung der Standpunkte zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen, die in den Vereinten Nationen vertreten werden sollen, zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, wobei Doppelarbeit zu vermeiden ist. Die hochrangige Gruppe wurde beauftragt, die Entwicklungen weiterhin zu überwachen.
72. Der Bericht des VN-Generalsekretärs über die Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen wurde am 8. August 2023 veröffentlicht<sup>41</sup>. In dem Bericht wurden die bestehenden Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert und verschiedene Optionen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen untersucht, wobei der Schwerpunkt auf Inklusivität liegt.
73. Am 15. September 2023 prüften die Steuerattachés/- referenten einen Entwurf eines Standpunkts im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen, der die Schlussfolgerungen des Berichts widerspiegelt. Der Standpunkt wurde vom Rat am 28. September 2023 gebilligt<sup>42</sup>.
74. Am 22. November 2023 nahm der Zweite Ausschuss der Vereinten Nationen einen überarbeiteten Entwurf einer Resolution der Gruppe Afrika mit dem Titel „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen (A/C.2/78/L.18/Rev.1) mit Mehrheit an. In der Resolution wurde Option 2 des Berichts des VN-Generalsekretärs gewählt, womit unter anderem die Einrichtung eines offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses unter Federführung der Mitgliedstaaten beschlossen wurde, um das Mandat für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen auszuarbeiten.

---

<sup>40</sup> Dok. ST 7564/23.

<sup>41</sup> <https://financing.desa.un.org/document/promotion-inclusive-and-effective-international-tax-cooperation-united-nations-a78235>

<sup>42</sup> Dok. ST 12967/23.

75. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2023 berichteten der Vorsitz und die Kommission über die Fortschritte bei den Verhandlungen im Zweiten Ausschuss der Generalversammlung auf seiner achtundsiebzigsten Tagung. Entsprechend der Empfehlung des Zweiten Ausschusses der Vereinten Nationen nahm die VN-Generalversammlung am 22. Dezember 2023 die Resolution 78/230 über die „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ mit Mehrheit an.
76. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 26. Januar 2024 führten die Delegationen einen ersten Gedankenaustausch über die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der durch die Resolution 78/230 der VN-Generalversammlung eingeleiteten Arbeit zur „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“.
77. In der Sitzung vom 7. Februar unterrichtete der belgische Vorsitz die hochrangige Gruppe über den Stand der Arbeiten in den Vereinten Nationen, und die Delegationen erörterten einen möglichen gemeinsamen Standpunkt (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) für die anstehende Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses. In dieser Sitzung vereinbarten die Delegationen drei gemeinsame Botschaften als allgemeine Leitprinzipien für ein konstruktives Engagement während der ersten organisatorischen Sitzung vom 20. bis zum 22. Februar in New York.
78. Im Anschluss an diese Sitzung und den Antrag des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, bis zum 15. März schriftliche Beiträge zum Entwurf des Mandats zu übermitteln, organisierte der Vorsitz am 11. März eine Sitzung der Steuerattachés, um im Vorfeld der bevorstehenden Verhandlungen eine Strategie zu erörtern und festzulegen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Delegationen arbeitete der Vorsitz einen Entwurf des einleitenden Texts aus, in dem die Grundsätze und ein Instrumentarium mit möglichen Themen für die dem VN-Sekretariat vorzulegenden Beiträge dargelegt werden. Anschließend nutzten mehrere Mitgliedstaaten diesen einleitenden Text in ihren schriftlichen Beiträgen, und einige Mitgliedstaaten übermittelten Vorschläge für Inhalte, die in den Entwurf des Mandats aufgenommen werden könnten.

79. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 26. März 2024 beauftragten die Delegationen die Steuerattachés, die Beratungen über einen möglichen gemeinsamen Standpunkt (der EU und ihrer Mitgliedstaaten) im Vorfeld der ersten Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 26. April bis zum 8. Mai 2024 in New York fortzusetzen.
80. Am 12. April 2024 prüften die Steuerattachés den Entwurf eines Standpunkts im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die erste Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses (New York, 26. April bis 8. Mai 2024), der sich auf einen Vorschlag des Vorsitzes stützt.
81. Am 25. April 2024 billigte der Rat den Standpunkt im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die erste Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses.<sup>43</sup>
82. Der vereinbarte Standpunkt wurde von der EU-Delegation bei den Vereinten Nationen im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten und von Belgien als Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat innehatte, im Namen der EU-Mitgliedstaaten bei der Eröffnung der ersten Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 26. April 2024 vertreten. Der gemeinsame Standpunkt wurde von anderen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Während der Sitzung arbeiteten der belgische Vorsitz, die EU-Delegation und die Kommissionsdienststellen eng zusammen, um regelmäßige Sitzungen über den Informationsaustausch und die Koordinierung auf Ebene der EU. Die virtuelle Teilnahme von Delegationen aus den Hauptstädten und von Steuerberatern/-attachés mit Sitz in Brüssel was ebenfalls gestattet. Diese Sitzungen fanden abwechselnd mit den Sitzungen der Gruppe Westeuropa und andere Staaten statt, nach denen alle EU-Mitgliedstaaten über die jüngsten Beratungen informiert wurden. Ferner fanden auch Outreach-Maßnahmen in Drittländern sowie Treffen mit einschlägigen Interessenträgern wie Organisationen der Zivilgesellschaft statt, wie vor Ort erörtert.
83. Am 11. Juni 2024 wurde die hochrangige Gruppe über die Ergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses und das weitere Vorgehen bei den Verhandlungen in den Vereinten Nationen unterrichtet. Der Vorsitz informierte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni hierüber.

---

<sup>43</sup> Dok. ST 9129/24 + REV 1.

### **3) Russlands Aggression gegen die Ukraine**

84. Im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus hat die Gruppe „Steuerfragen“ des Rates eine Reihe von Maßnahmen geprüft, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU (gegenüber Russland und Belarus) zu unterstützen und deren Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.
85. Zum einen waren die EU-Mitgliedstaaten sich darin einig, dass jeglicher Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation und Belarus einzustellen ist. Zum anderen prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen.
86. In diesem Zusammenhang wird die Gruppe „Steuerfragen“ die weiteren Entwicklungen in Bezug auf diese Maßnahmen fortlaufend prüfen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
87. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 11. Juni 2024 nahmen die Delegationen die aktuellen Informationen der Kommission zum Stand der Arbeit dieser Untergruppe zur Kenntnis.

### **4) Internationale Entwicklungen**

88. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet. Insbesondere wurden die Delegationen regelmäßig über die laufenden Arbeiten und den Stand im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS sowie über die steuerpolitischen Aspekte, die in den Sitzungen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 behandelt wurden, unterrichtet. Die Delegationen wurden außerdem über die Themen unterrichtet, die auf dem Internationalen Steuersymposium der G20 vom 21. bis 23. Mai 2024 in Brasilia erörtert wurden.

89. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) wurden den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Was das Problem der sogenannten zufälligen Amerikaner betrifft, so veröffentlichte die US-Bundessteuerbehörde (IRS) Ende 2022 eine Mitteilung, mit der die Vorschriften für die Feststellung eines Verstoßes aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorübergehend gelockert werden. Im Januar 2023 wurde die hochrangige Gruppe über diese Entwicklung informiert. Im April 2023 betonten die Mitglieder der hochrangigen Gruppe, dass eine dauerhafte und umfassendere Lösung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Finanzinstituten in der EU ein Verstoß aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern angelastet wird, wenn es den Finanzinstituten nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummern zu erheben. Im Juli 2023 schlugen Delegationen in einer Sitzung der hochrangigen Gruppe vor, ein Schreiben an die USA zu richten, in dem die USA nachdrücklich aufgefordert werden, so bald wie möglich eine dauerhaftere Lösung mit einem breiteren Anwendungsbereich vorzulegen. Daher wurde im September 2023 im Namen der hochrangigen Gruppe ein Schreiben an die USA gerichtet. Im März 2024 wurde die hochrangige Gruppe über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das FATCA unterrichtet. Im Juni 2024 wurde die hochrangige Gruppe über das konstruktive Treffen zwischen dem belgischen Vorsitz und dem US-Finanzministerium vom 22. Mai 2024 unterrichtet.

##### **5) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen**

90. Am 19. November 2013 ist die hochrangige Gruppe übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem im Falle von Verhandlungen über Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern. Zu den von der hochrangigen Gruppe überwachten Dossiers gehören die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substantziellen Gleichstellung der Geschlechter“, die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Umweltdiplomatie „EU-Diplomatie zur Förderung eines gerechten und inklusiven grünen Wandels und zur Unterstützung der Umsetzung globaler Verpflichtungen“, die laufenden Arbeiten an einer möglichen Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission zur Gemeinsamen politischen Erklärung der EU und des Vereinigten Königreichs zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen sowie das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche.

6) Sonstiges

91. In einer informellen Sitzung der hochrangigen Gruppe wurden auch Beratungen über die steuerlichen Aspekte eines EU-Binnenmarkts für Philanthropie sowie die steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Telearbeit und/oder Fernarbeit, insbesondere über die Besteuerung der Löhne und Gehälter und die Präsenz von Betriebsstätten in solchen Situationen, geführt.
-